



TuRa Freienohl 1888/09 e.V. · Postfach 3163 · 59860 Meschede

[www.tura-freienohl.de](http://www.tura-freienohl.de)

## Vereinssatzung nach Änderung gem. Generalversammlungsbeschluss vom 04. Mai 2014

TuRa Freienohl 1888/09 e.V.  
Im Ohl 11  
59872 Meschede-Freienohl

Jürgen Schulte · 1. Vorsitzender  
Tel. 0171 / 7 65 20 21  
eMail: [juer.schulte@t-online.de](mailto:juer.schulte@t-online.de)

AG Arnsberg - VR 50643  
St.-Nr 334/5770/1283

Sparkasse Meschede  
IBAN DE03 4645 1012 0009 0038 23  
BIC WELADED1MES

## Inhalt

1	Name – Sitz.....	2
2	Grundsätze.....	2
3	Zweck.....	3
4	Aufgaben.....	3
5	Rechtsgrundlagen.....	4
6	Mitgliedschaft.....	4
7	Beiträge.....	6
8	Organe.....	6
9	Generalversammlung.....	7
10	Vorstand.....	8
11	Wirtschaftsführung.....	11
12	Abteilungen.....	13
13	Abstimmung und Wahlen.....	14
14	Haftung - Versicherung.....	15
15	Auflösung (Aufhebung).....	15
16	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	16

## 1 Name – Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
„Turn- und Rasensportverein 1888/09 e. V. Freienohl“,  
abgekürzt „TuRa Freienohl“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Meschede-Freienohl.  
Er ist unter Nummer 643 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist aus der Fusion des 1888 gegründeten Turn-  
Vereins und des Ballspiel-Vereins 09 im Jahre 1938 hervorge-  
gangen und betrachtet sich als deren Rechtsnachfolger.

## 2 Grundsätze

- 2.1 Der Verein ist in seiner Arbeit, von den Gegebenheiten des  
Lebens ausgehend, auf die Zukunft gerichtet.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz  
religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“  
der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel (Gewinne) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und  
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung (Aufhebung)  
des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den  
gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins  
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
begünstigt werden.

### 3 Zweck

Zweck des Vereins ist es,

- 3.1 dafür einzutreten, dass allen in Meschede-Freienohl Wohnenden sowie allen sonstigen Interessenten die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport (Leibesübungen) zu betreiben.
- 3.2 den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
- 3.3 den Sport auch gegenüber der Stadt Meschede und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

### 4 Aufgaben

- 4.1 Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie
  - Sport für alle, Breiten- und Leistungssport,
  - Mitarbeiter,
  - Förderung der Jugendpflege,
  - Sport- und Leistungsabzeichen,
  - Durchführung von Sportveranstaltungen,
  - Sportstättenbau,
  - Unterstützung des Stadtsportverbandes Meschede bei der Durchführung seiner überfachlichen Aufgaben,
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.2 Hauptaufgabe des Vereins ist ist, durch Leibeserziehungen zur körperlichen und damit auch zur geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder beizutragen.

## 5 Rechtsgrundlagen

- 5.1 Rechtsgrundlagen des Vereins sind diese Satzung und die als Anlage hierzu erlassene „Vereinsjugendordnung“.
- 5.2 Rechtsgrundlagen sind auch die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten „Finanz- und Beitragsordnungen“.
- 5.3 Rechtsgrundlagen sind außerdem auch die von der Generalversammlung, dem Gesamtvorstand sowie die vom Vorstand im Sinne des BGB gefassten Beschlüsse.  
Die Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.  
Sie gelten als verbindlich für den gesamten Verein.
- 5.4 Rechtsgrundlagen sind auch die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände der einzelnen Abteilungen.
- 5.5 Die Satzung ist jedem neu eingetretenen Mitglied vorzulegen, jedoch gilt sie durch Vorlage beim Registergericht als jedem Vereinsmitglied bekannt.

## 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen. Sie ist weder rassistisch noch religiös oder politisch gebunden.
- 6.2 Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 6.3 Der Verein besteht aus Kindern, Schülern, Jugendlichen, volljährigen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 6.4 Als „Ehrenmitglied“ wird dasjenige Mitglied bezeichnet, das mit allen Rechten der gewöhnlichen Mitglieder ausgestattet ist und durch die Generalversammlung wegen besonderer Leistungen oder Verdienste hierzu ernannt oder 50 Jahre Mitglied ist.  
Der Ehrenvorsitzende ist Ehrenmitglied.
- 6.5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.  
Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

- 6.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
  - Ausschluss, der von der Generalversammlung mit Mehrheit zu beschließen ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss jedoch die Möglichkeit zu einer Gegenäußerung gegeben werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- Verstößen gegen die Sportordnung,
- Nichtbefolgen der Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten,
- unehrenhaften und/oder vereinsschädigendem Verhalten,
- Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.

Der Vorstand ist berechtigt, schon vor der Generalversammlung bei Vorliegen der aufgeführten Gründe einen vorläufigen Ausschluss anzuordnen.

- 6.7 Erfolgt der Austritt bzw. Ausschluss im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- 6.8 Der Verein ist Mitglied in den übergeordneten Verbänden seiner Abteilungen. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
- 6.9 Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört: Die Mitglieder unterwerfen sich automatisch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- 6.10 Der Verein ehrt seine Mitglieder
- bei 15jähriger ununterbrochener aktiver Tätigkeit im Verein als Sportler und/oder Vorstandsmitglied mit der Verleihung der „Bronzenen Ehrennadel“,
  - bei 25jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit der Verleihung der „Silbernen Ehrennadel“,
  - bei 50jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit der Verleihung der „Ehrenmitgliedschaft“,

- bei 50jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit der Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“,
- wegen besonderer sportlicher Verdienste nach Vorstandsbeschluss.

## 7 Beiträge

- 7.1 Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt.
- Die vom Landessportbund geforderten Mindestbeiträge müssen in jedem Falle erhoben werden und bedürfen nicht der Festsetzung durch die Generalversammlung.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge hat der Verein dem Registergericht mitzuteilen; die Mitglieder können dort die jeweilige Beitragshöhe einsehen.
- Die Beitragshöhe gilt nicht als Teil der Satzung.
- 7.3 Der Verein kann bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder einen ermäßigten Beitrag festsetzen
- 7.4 Ehrenmitglieder zahlen keine Beträge.
- 7.5 Die Jahresbeiträge sind zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Erfolgt der Beitritt bis zum 30.06., so wird der Jahresbeitrag sofort fällig. Erfolgt der Beitritt ab dem 01.07., so wird der halbe Jahresbeitrag sofort fällig.
- 7.6 Alles Weitere kann in einer „Beitragsordnung“ geregelt werden.

## 8 Organe

Organe des Vereins sind

- 8.1 die Generalversammlung.
- 8.2 der Vorstand.

## 9 Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 9.2 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- 9.3 Einmal jährlich hat eine ordentliche Generalversammlung – möglichst im 1. Quartal des Jahres – stattzufinden
- 9.4 Außerordentliche Generalversammlungen können durch den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit und müssen im Übrigen auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des Vereins einberufen werden.
- 9.5 Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, zu erfolgen und ist 14 Tage vorher durch Aushang in den Aushängekästen und durch Mitteilung in der örtlichen Tagespresse bekanntzugeben.
- 9.6 Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Hauptgeschäftsführer einzureichen.
- 9.7 In jeder Generalversammlung dürfen nur vorher bekanntgegebene Punkte der Tagesordnung zur Beschlussfassung gebracht werden.
- 9.8 Alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht.
- 9.9 Die Generalversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Zahl, mit Ausnahme der Bestimmung unter Ziffer 15.2
- 9.10 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Kassenprüfberichte
  - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - Genehmigung des Geschäftsberichtes



- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- Bestätigung der Abteilungsvorstände
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Fahnenträger
- Entscheidung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Entscheidung über „Verschiedenes“

9.11 Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter, dem Hauptgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben. Niederschriftsverlesungspflicht besteht nur hinsichtlich der Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen.

## 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Hauptgeschäftsführer,
- Hauptkassierer,
- Protokollführer,
- Sozialwart,
- Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter.

Zum Vorstand gehören außerdem:

- je zwei Vertreter der Abteilung.

- 10.2 Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Hinblick auf den Vereinsjugendausschuss können Ausnahmen zugelassen werden.
- 10.3 Scheiden Vorstandsmitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres aus ihrem Amt aus, so erfolgt bis zu nächsten Generalversammlung stellvertretende Besetzung durch den Vorstand.

Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Dem davon betroffenen Vorstandsmitglied muss jedoch die Möglichkeit einer Gegenäußerung gegeben werden.

- 10.4 Vorstand im Sinne des BGB ist der

- 1. Vorsitzende,
- 2. Vorsitzende,
- Hauptgeschäftsführer,
- Hauptkassierer,
- Vereinssozialwart,
- Protokollführer.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins genügen die Unterschriften von jeweils zwei Personen des vorgenannten Personenkreises.

- 10.5 Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der anderen Vorstandsmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Der 1. Vorsitzenden und der Hauptkassierer sowie
  - der 2. Vorsitzende, der Hauptgeschäftsführer und der Protokollführer,
- werden jeweils im Wechsel gewählt.

- 10.6 Der Vorstand im Sinne des BGB führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und sonstigen Geschäfte des Vereins selbstständig und erfüllt im Zusammenwirken mit den anderen Vorstandsmitgliedern und den Abteilungen die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes sowie seiner eigenen.

Die Inhaber von Vorstandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

- 10.7 Jede Änderung in den Personen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie jede beschlossene Satzungsänderung bzw. –ergänzung sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung zu erfolgen. Da der Vorstand im Sinne des BGB aus mehreren Personen besteht, sind Anmeldungen dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vorzunehmen. Satzungsänderungen sind unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls, Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen unter Vorlage der Unterschrift und einer Abschrift des Protokolls anzumelden. Bei Wiederwahlen genügt schriftliche Anzeige zu den Akten des Registergerichts unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls der Generalversammlung.
- 10.8 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat zu den Sitzungen einzuladen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dieses beantragen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
- 10.9 Einmal jährlich soll der 1. Vorsitzende eine Arbeitstagung einberufen, zu der der geschäftsführende Vorstand sowie die übrigen Vorstandsmitglieder, die Abteilungsvorstände, die Übungsleiter sowie je nach Erfordernis weitere sachverständige Vereinsmitglieder oder sonstige Personen eingeladen werden sollen. Anträge hierzu sind drei Tage vor Beginn der Arbeitstagung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Hauptgeschäftsführer einzureichen. Die Anträge sollen ausreichend begründet sein. Stimmberechtigt sind in diesen Arbeitstagungen nur Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer 10.1.
- 10.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 10.11 Über die Sitzungen des Vorstandes und der unter Ziffer 10.9 aufgeführten Arbeitstagungen sind Niederschriften vom Protokollführer zu fertigen. Dies sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Niederschriftsverlesungspflicht besteht für die nächste Sitzung bzw.

Arbeitstagung.

10.12 Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.

## 11 Wirtschaftsführung

11.1 Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.  
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2 Das Vereinsvermögen wird von der Hauptkasse verwaltet.

Alle

- Jahresbeträge,
  - Zuwendung von Kommunen,
  - Sportverbänden u. ä m.
- fließen der Hauptkasse zu.

11.3 Die Abteilungen können zur Entlastung der Hauptkasse mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes eigene Kassen führen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass den Mitgliedern der Abteilungen Rechnung gelegt wird.

Die den Abteilungen zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für

- rein sportliche Zwecke

Verwendung finden.

Der geschäftsführende Vorstand ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die

Führung der Abteilungskassen zu nehmen und ggfls. Weisungen zu erteilen.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf Nebenkassen der Abteilungen und zwar jeglicher Art.

11.4 Vor jeder Generalversammlung hat eine Prüfung der Hauptkasse und der Abteilungskassen durch die gewählten Kassenprüfer zu erfolgen. Die Prüfung hat sich auch auf Nebenkassen der Abteilungen zu erstrecken und zwar auf Nebenkassen jeglicher Art.

Die im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigten Umsätze und die festgestellten Bestände der Abteilungskassen am Tage der Prüfung sind schriftlich von den Kassenprüfern festzuhalten und dem Hauptkassierer bekanntzugeben.

11.5 Die Beschäftigung von Übungsleitern in den Abteilungen gegen Entgelt kann nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Die Honorierung hat die Abteilung sicherzustellen.

- 11.6 Auf Ersuchen des Vorstandes haben die Abteilungen Zuschüsse an die Hauptkasse zu leisten
- 11.7 Sofern nicht der geschäftsführende Vorstand in einzelnen Fällen ausdrücklich anders beschließt, dürfen
- Spendenaufrufe,
  - Anträge auf Zuschüsse jeglicher Art,
  - öffentliche Veranstaltungen,
  - Verlosungen,
  - Preiskegeln,
  - Preisknobeln
  - u. ä. m.
- nur vom Gesamtverein durchgeführt werden.
- 11.8 Einnahmen aus rein sportlichen Veranstaltungen fließen den Kassen der veranstaltenden Abteilungen zu, die jedoch auch alle Kosten dieser Veranstaltungen zu tragen haben.
- 11.9 Jeder Abteilung ist es erlaubt, Sonderbeiträge von ihren Mitgliedern zu erheben, jedoch unter Berücksichtigung aller sozialen Belange.  
Diese Sonderbeiträge, deren Höhe vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden muss, fließen direkt den Abteilungskassen zu.
- 11.10 Versicherungsbeiträge, Pflichtbeiträge an Sportverbände u. ä. werden für alle Abteilungen aus der Hauptkasse entrichtet.
- 11.11 Der geschäftsführende Vorstand kann über Ausgaben, die im Einzelfall **15.000,00 €** nicht übersteigen, selbstständig entscheiden. Über Ausgaben, die im Einzelfall zwischen **15.000,00 € und 30.000,00 €** liegen, kann der Gesamtvorstand entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.  
Zur Aufnahme eines Darlehns, das den Betrag von **30.000,00 €** übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.
- 11.12 Alles Weitere kann in einer „Finanzordnung“, durch Beschlüsse der Generalversammlung, des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstands geregelt werden.

## 12 Abteilungen

12.1 Der Verein unterhält folgende Abteilungen:

- Fußball
- Handball
- Leichtathletik
- Schwimmen
- Tischtennis
- Turnen
- Volleyball.

12.2 Die Bildung weiterer Abteilungen ist zulässig.

Es bedarf hierzu aber der besonderen Genehmigung des Vorstandes und der Generalversammlung.

12.3 Jede Abteilung hat auf ihrer jährlichen Hauptversammlung, die 2 – 4 Wochen vor der Generalversammlung stattfinden soll, einen Vorstand zu wählen, der mindestens aus vier Personen bestehen soll (Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Geschäftsführer und Kassierer). Weitere Besetzungen, aber auch Doppelbesetzungen, sind möglich und erlaubt.

12.4 Die Amtszeit des Abteilungsvorstandes sollte zwei Jahre betragen. Wiederwahl ist möglich. Wobei die Abteilungsleiter und der Kassierer sowie der stellvertretende Abteilungsleiter und der Geschäftsführer jeweils im Wechsel gewählt werden sollen. Alle anderen Besetzungen können jährlich gewählt werden.

12.5 Hat eine Abteilung bis zur Generalversammlung keinen funktionsfähigen Vorstand gewählt, so kann die Generalversammlung kommissarisch einen Abteilungsvorstand einsetzen.

12.6 In der Hauptversammlung einer Abteilung haben nur Mitglieder dieser Abteilung Stimmrecht.

12.7 Jede Abteilung ist berechtigt, sich selbst Ordnungen zu geben. Diese Ordnungen können jedoch nicht Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins bzw. der übergeordneten Verbände außer Kraft setzen.  
Daher bedürfen die Ordnungen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

12.8 Die Abteilungen dürfen Geschäfte der laufenden Verwaltung abschließen. Jedoch ist die Aufnahme eines Darlehns durch die einzelnen Abteilungen

unzulässig. Schuldverschreibungen sind ebenfalls nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Abteilungsvorstand persönlich. Darüber hinaus bedarf der Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen der Genehmigung des Vorstandes. Wiederkehrende Leistungen entstehen zum Beispiel

- beim Abschluss von Trainerverträgen,
- bei Verträgen mit Trägern von Sportstätten,
- bei Verträgen mit Verbänden,
- bei Verträgen mit fördernden Mitgliedern,
- u. ä. m.

- 12.9 In Fällen von Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und Kollisionen zwischen den einzelnen Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand rechtskräftig.
- 12.10 Sämtliche Jugendliche aller Abteilungen bilden zum Zweck ihrer Selbstverwaltung einen Vereinsjugendausschuss (Vereinsjugendvorstand). Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit ergeben sich aus der als Anlage dieser Satzung erlassenen „Vereinsjugendordnung“.

### 13 Abstimmung und Wahlen

- 13.1 Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt.  
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 13.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen, Beitragsfestsetzungen gemäß Ziffer 7.1 Absatz 1 sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- 13.3 Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dies verlangt.
- 13.4 Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht durch Stimmenmehrheit geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie sich vorher bereit erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- 13.5 Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten

Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 13.6 Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden. Zwischen ihrem Ausscheiden und einer erneuten Wahl muss ein Zeitraum von zwei Jahren liegen.

## 14 Haftung - Versicherung

- 14.1 Für Unfälle aller Art haftet der Verein nicht, soweit nicht diese Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.
- 14.2 Er versichert seine Mitglieder jedoch gegen gesundheitliche Schäden bei der Allgemeinen Deutschen Sportversicherung, der Deutschen Sporthilfe e. V. in Lüdenscheid.

## 15 Auflösung (Aufhebung)

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 15.2 Die Auflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 15.3 Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Meschede mit der Maßgabe, dass es von dieser nur für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport verwendet werden darf.
- 15.4 Sollte bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins aus bisherigen Mitgliedern sich ein oder mehrere neue Vereine bilden, die unter denselben Grundsätzen der Ziffern 2, 3 und 4 dieser Satzung weiterarbeiten, so fällt das gesamte Vermögen an die neuen Vereine.



Ziffer 15.3 findet dann keine Anwendung.

- 15.5 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 15.6 Bei Auflösung einer Abteilung des Vereins verfällt das Abteilungsvermögen der Hauptkasse.

## 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 16.1 Diese Satzung tritt am Tage der Aufstellung in Kraft.
- 16.2 Die bisherige Satzung, einschließlich sämtlicher Nachträge bzw. Änderungen, tritt damit außer Kraft.
- 16.3 Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bleiben als solche bis zur nächsten Wahl im Amt.

-----  
Aufgestellt und beschlossen

in der Generalversammlung am 04. Mai 2014

Die Vereinsmitglieder:



letzte Änderung

**durch Beschluß**

**in der GV vom 04. Mai 2014**